



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Ausfertigung der 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.05.2004, i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

§ 1

Nach § 4 (2) der Aufwandsentschädigungssatzung wird ein neuer Absatz (3) hinzugefügt:

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Aufwandsentschädigungen entwickeln sich künftig entsprechend der prozentualen Tarifentwicklung des Tarifvertrages Versorgung (TV-V). Maßgeblich ist jeweils die allgemeine lineare Entgelterhöhung des TV-V. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Änderung. Die sich ergebenden Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 26.08.2026

Ozan Iyibas

Stellv. Verbandsvorsitzender

Ausfertigung der 12. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 12. Änderungssatzung zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS) vom 29.06.2005, i.K. seit 22.07.2005, i.d.F. der 11. Änderungssatzung vom 19.12.2024, i.K. seit 01.01.2025.

§ 1

Der am Ende des § 9a Abs. 2 stehende Satz wird folgendermaßen angepasst:

Bei der Verleihung von Standrohren und Bauwasserzählern fällt zusätzlich eine Bearbeitungs-, Prüfungs- und Wartungsgebühr von 60,00 € an.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 26.08.2026

Ozan Iyibas

Stellv. Verbandsvorsitzender



Ausfertigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd ändert auf Grundlage des Art.44 Abs.1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl, S. 458) die Verbandssatzung vom 30.12.2025, in Kraft seit 16.01.2026:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 30.12.2025, in Kraft seit 16.01.2026 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgegebenen jährlichen Wassermenge, wobei je 180.000 m³ das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter zu entsenden. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Wasserabgabe der dem Beginn der jeweiligen Amtsperiode vorausgehenden drei Jahre. Die auf dieser Grundlage ermittelte Zahl der Verbandsräte wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren festgelegt und bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen der Wasserabgabe während dieses Zeitraums bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 26.08.2026

Ozan Iyibas

Stellv. Verbandsvorsitzender